

RS Vwgh 1988/3/10 85/09/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 lit a;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Auffassung des Beschuldigten, dass ihn die angebliche Kenntnis der Behörde (Arbeitsamt) von dem ohne Bewilligung nach dem AuslBG eingegangenen Beschäftigungsverhältnis von der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit enthebe, ist schon deshalb unrichtig, weil damit nicht der Beweis iSd § 5 VStG geführt hätte werden können, dass ihm die Einhaltung des AuslBG ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985090013.X02

Im RIS seit

10.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at